

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 29. März 2021 aufgrund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, verordnet:

Verordnung

für die Stadt Wiener Neustadt,

**mit der das Betreten von Parteienverkehrsbereichen in Amts- oder Dienstgebäuden
Beschränkungen unterworfen wird**

§ 1

Geltungsbereich und Zutrittsvoraussetzungen

- (1) Der Zutritt zu Parteienverkehrsbereichen in Amts- oder Dienstgebäuden von Verwaltungsbehörden und Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Zweck der Inanspruchnahme einer Verwaltungstätigkeit ist nur nach Vorweisen eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, zulässig.
Der von einer befugten Stelle ausgestellte Nachweis ist bei einer Kontrolle im jeweiligen Amts- oder Dienstgebäude auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme, gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, sowie ein Absonderungsbescheid wegen einer COVID-19-Erkrankung gleichgestellt.
- (3) Ein Einlass einer Person ohne den geforderten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Kontakte mit Personen ohne Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr haben tunlichst in gesonderten und dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen.

**§ 2
Ausnahmen**

Die Beschränkungen nach dieser Verordnung gelten jedenfalls nicht für

- (1) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- (2) folgende Personen:
 - a.) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
 - b.) Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 1 durchführen können;
 - c.) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;
- (3) Tätigkeiten, wie
 - a.) Wege in Ausübung direkter Demokratie, wie etwa: Unterstützung von Volksbegehren; Einsichtnahmen; Wahrnehmung von Informationsrechten;
 - b.) Wahrnehmung unaufschiebbarer, dringender behördlicher Termine, welche ohne persönlichen Kontakt nicht durchgeführt werden können;
 - c.) Ladungen;
 - d.) Teilnahmen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

**§ 3
In- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 31. März 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 29. MÄRZ 2021

abzunehmen am:

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: 